



tu was für europa

DIE FÖRDERMITGLIEDSCHAFT BEI TU WAS FÜR EUROPA

Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

1. Zur Verwirklichung seiner Ziele kann Tu was für Europa von juristischen und natürlichen Personen unterstützt werden, die sich den Zielen des Vereins verschreiben.
2. Juristische und natürliche Personen können Tu was für Europa über den Weg einer Fördermitgliedschaft unterstützen. Eine Fördermitgliedschaft schließt freiwillige Leistungen, Spenden und über die Mitgliedschaft im Förderkreis hinausgehende Kooperationsverträge nicht aus.
3. Gemäß Paragraf 4 (2) der Satzung von Tu was für Europa haben Fördermitglieder das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und Arbeit des Vereins. Fördermitglieder werden zu den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen und können auch zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

II. Beiträge

1. Für Privatpersonen beträgt der jährliche Mindestbeitrag 5.000€.
2. Für Unternehmen/Organisationen beträgt der jährliche Mindestbeitrag 10.000€.

III. Bezeichnungen

1. Für Beiträge von Privatpersonen ab 5.000€ und ab 10.000€ von Unternehmen/Organisationen verwenden wir die Bezeichnung „Fördermitglied“ (engl. „Supporter“).
2. Für Förderungen ab 20.000€ verwenden wir die Bezeichnung „Premium Fördermitglied“ (engl. „Premium Supporter“).

IV. Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

1. Der Fördermitgliedschaftsbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen laufenden Kalenderjahres fällig. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag im Voraus. Ohne Lastschriftmandat ist der Mitgliedsbeitrag nach Erhalt einer Rechnung zu begleichen. Der Versand der Rechnung erfolgt am Anfang eines jeden Jahres. Der Betrag ist bis zum 31.03. desselben Kalenderjahres zu begleichen.
2. Im Falle einer Aufnahme eines Fördermitglieds während eines laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe innerhalb von 8 Wochen nach Aufnahme fällig.

V. Kündigung

1. Die Kündigung der Fördermitgliedschaft ist drei Monate zum Ende des Jahres möglich.